

**Satzung des Angehörigenbeirats  
der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen  
GmbH  
ein Unternehmen der Evangelischen  
Stiftung Neuerkerode**

**Präambel**

Ziel der Arbeit des Angehörigenbeirats der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH (Angehörige und gesetzliche Betreuer) der Evangelischen Stiftung Neuerkerode (nachfolgend Stiftung) ist es, in Übereinstimmung mit dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. September 2006, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von allen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Der Leitgedanke der Stiftung und der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH ist dementsprechend, Orte zum Leben für Menschen mit Beeinträchtigung zu schaffen. Diese Orte zum Leben werden von den Bürgern, von Mitarbeitern und von den Angehörigen aktiv gestaltet. Das konstruktive Miteinander dieser verschiedenen Gruppen spielt eine entscheidende Rolle. Dabei sollen die Kompetenzen und die individuellen Bedürfnisse des Gegenübers anerkannt, seine Rechte aber auch Grenzen gleichermaßen geachtet werden.

Die Biografie eines Menschen spielt eine wichtige Rolle für das gesamte Leben.

Der Angehörigenbeirat ist ein wichtiges Gremium innerhalb der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH, weil er die prägende Rolle der Eltern in der Entwicklung ihrer Kinder hervorhebt.

Dies wird von der Stiftung für wichtig erachtet und unterstützt.

Im Mittelpunkt aller Überlegungen und Tätigkeiten stehen die Menschen mit Behinderungen selbst. Ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten gilt es anzuerkennen, zu achten und aufzugreifen. Sie sind an allem, was sie betrifft, zu beteiligen.

## § 1 Aufgaben des Angehörigenbeirates

Die Aufgaben definieren sich wie folgt:

(Die Reihenfolge sagt nichts über die Wichtigkeit der Punkte aus)

1. Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Konventionen für Menschen mit Behinderung:
  - Verständnis in der Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen wecken,
  - Die Achtung Ihrer Rechte und Würde fördern,
  - sich für ihre Belange einsetzen.
2. Interessenvertretung von Angehörigen:
  - Weitergabe von Anregungen und Wünschen der Angehörigen und Betreuer an die Geschäftsführung der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten.
3. Unterstützung und Beratung der Leitungsgremien, sowie der Bürgervertretung (Heimbeirat nach HeimmwV), des Werkstattrates und der Mitarbeitervertretung.
4. Regelmäßige, gegenseitige Teilnahme an Sitzungen des Angehörigenbeirates und der Bürgervertretung.
5. Konstruktive Auseinandersetzung mit politischen Veränderungen im Interesse der Bürger und deren Angehörigen und Betreuern.
6. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Wohnen und Betreuen GmbH in Absprache mit deren Geschäftsführung
7. Mitgestaltung des Angehörigen- und Betreuertages.
8. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
9. Information der Angehörigen und Betreuer.
10. Kontaktpflege zu anderen Angehörigenbeiräten.

## **§ 2 Zusagen der Wohnen und Betreuen GmbH**

Unterstützung des Angehörigenbeirates

Der Beirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsführung und/oder eine von ihm beauftragte Person fachlich beraten und unterstützt. Die Wohnen und Betreuen GmbH stellt die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

Der Angehörigenbeirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachkosten (Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto etc.) werden im Rahmen der Erforderlichkeit gegen Beleg durch die Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH erstattet.

Informationsweitergabe an den Beirat

Der Geschäftsführer und/oder eine von ihm beauftragte Person informiert über die Fortentwicklung der Konzeption der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH.

## **§ 3 Wahlen**

Wahlberechtigt sind alle Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der in der in den Wohngruppen der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH lebenden Bürger. Jeder Angehörigenvertreter oder gesetzliche Betreuer hat jeweils eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Menschen er betreut. Nicht wählbar sind Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die Mitarbeiter in Einrichtungen der Stiftung sind.

Wählbar sind nur Angehörige und gesetzliche Betreuer von Bürgern, die in einer Einrichtung der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH leben.

## **§4 Wahlverfahren**

Der Angehörigenbeirat wird demokratisch gewählt. Die Wahl wird von dem noch im Amt befindlichen Angehörigenbeirat oder der Geschäftsführung vorbereitet. Es wird eine Listenwahl durch die Versammlung der Angehörigen und durch Briefwahl durchgeführt. Es findet eine Versammlung aller Angehörigen und Betreuer zur Wahl des Angehörigenbeirates statt.

Zu dieser Versammlung ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Geschäftsführung der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH und eine von ihr beauftragte Person bilden den Wahlvorstand. Die Wahlversammlung wird durch den Geschäftsführer geleitet.

- Es ist ein Wahlprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Es wird eine Wahlliste mit den Namen der Bewerber erstellt.
- Es werden bis zu 10 Mitglieder in den Angehörigenbeirat gewählt.
- Schriftliche Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich.
- Die Wahl ist geheim.
- Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel mit den Namen aller Bewerber. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 10 Stimmen abgeben.
- Gewählt sind die bis zu 10 Bewerber in der Reihenfolge der meisten Ja-Stimmen. Die nicht gewählten sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Geschäftsführung der Wohnen und Betreuen GmbH lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

Die gewählten Vertreter wählen bei der konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese bilden den Vorstand.

Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit des Angehörigenbeirates beträgt drei Jahre ab dem Wahltag. Der Angehörigenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

## **§ 6 Neuwahlen**

Der Angehörigenbeirat ist neu zu wählen, wenn:

- die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte gesunken ist,
- der Beirat mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt erklärt,

- die Amtszeit von drei Jahren abgelaufen ist.

### **§ 7 Nachrücken der Ersatzmitglieder, Berufung**

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, können weitere Mitglieder berufen werden.

### **§ 8 Sitzung des Angehörigenbeirates**

Der Vorsitzende des Angehörigenbeirates oder eine von ihm beauftragte Person beruft die Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen.

Vorschläge für die Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden rechtzeitig zugeleitet werden.

Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern zugeleitet.

Die Geschäftsführung der Wohnen und Betreuen GmbH oder eine von ihr beauftragte Person nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil.

### **§ 9 Beschlüsse des Angehörigenbeirates**

Die Beschlüsse des Angehörigenbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Angehörigenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Protokoll**

Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Stimmenmehrheit der Anwesenden, mit der sie gefasst sind, enthält.

## § 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Angehörigenbeirates haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und internen, betrieblichen Angelegenheiten und Sachverhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Verlassen des Gremiums. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung des Angehörigenbeirates

Diese Version ersetzt die Satzung vom 13.11.2017 und tritt am 03.08.2021 in Kraft.

Neuerkerode, den 03.08.2021



Jürgen  
Schmitz  
Vorsitzender



M. Eckhoff  
Geschäftsführung